

-Lesefassung-

S a t z u n g über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Sonnenstein OT Jützenbach

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung vom 29. Oktober 2012 folgende Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage beschlossen:

§ 1 Träger der Gemeinschaftsanlage

Die Gemeinde Sonnenstein ist Träger der Gemeinschaftsantennenanlage. Ihr obliegen alle rechtlichen Verpflichtungen.

§ 2 Gegenstände der Gemeinschaftsantennenanlage

Zur Gemeinschaftsantennenanlage gehören die Kopfstation, 1 PC, Informationskanal, Kabel, alle Kabelanlagen einschließlich Hausübergabepunkte.

§ 3 Berechtigung auf Anschluss

Jeder Bürger der Gemeinde ist berechtigt, auf Antrag einen Anschluss zu erhalten. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 4 Wartung und Pflege

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Pflege und Wartung schnellstmöglich von zugelassenen Firmen durchführen zu lassen.

§ 5 Umbauten und Neuanschlüsse

Jedem Bürger ist untersagt, eigenmächtig Umbauten sowie Neuanschlüsse vorzunehmen. Neuanschlüsse dürfen nur von dafür zugelassenem Fachpersonal installiert werden. Unzulässig ist das Beschädigen der Anlage. Dieses wird strafrechtlich verfolgt. Das Fachpersonal ist berechtigt, eine Kontrolle der Anschlüsse zwecks Funktionstüchtigkeit durchzuführen.

§ 6 Gebührenpflicht

Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
Jeder Hausanschluss ist lt. Gebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer entgegen § 5 eigenmächtig Umbauten sowie Neuanschlüsse vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Absatz 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Überprüfung der Hausübergabepunkte

Die Gemeinde Sonnenstein oder von ihr bestellte Personen sind berechtigt, die Hausübergabepunkte in festgelegtem Turnus auf widerrechtliche Anschlüsse zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jützenbach vom 3. Dezember 2003 außer Kraft.

Sonnenstein, 13.11.2012

Gemeinde Sonnenstein

Trappe
Bürgermeister

-Siegel-